

Stand: 02.09.2025

Gemeinde Borsfleth
2. Änderung des Flächennutzungsplans

**Auswertung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

und der

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

sowie

**Auswertung der Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB**

- Anschreiben TöB und Nachbargemeinden: 23.04.2025
- Öffentlichkeitbeteiligung: 19.06.2025

Inhalt

Liste der angeschriebenen Behörden und Nachbargemeinde.....	2
A Stellungnahmen und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange.....	4
Nr. 1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 6 (Schreiben vom 29.08.2025).....	4
Nr. 4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Schreiben vom 05.05.2025)	12
Nr. 5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 23.04.2025)	14
Nr. 8 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 24.04.2025)	15
Nr. 10a Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 04.07.2025)	17
Nr. 11 Kreis Steinburg – Der Landrat – (Schreiben vom 26.05.2025, ohne UNB (Fristverlängerung bis 05.06.2025))	24
Nr. 21 Sielverband Neuenbrook (Schreiben vom 26.05.2025).....	39
Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise geäußert haben	49
Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben.....	50
B Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern	51
C Stellungnahmen von Nachbargemeinden.....	53

Liste der angeschriebenen Behörden und Nachbargemeinde

Ifd. Nr.	Behörde / sonst- Träger öffentlicher Belange
1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Landesplanung, Ref. IV 64 Windenergieplanung
2	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Ref. Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
4	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Itzehoe
5	Archäologisches Landesamt
6	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
8	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst
9	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde
10	Landesamt für Umwelt, Reg.dez. Südwest Abt. 7 – Techn. Umweltschutz
10a	Landesamt für Umwelt Flintbek, Obere Naturschutzbehörde
11	Kreis Steinburg – Der Landrat -
12	Deutsche Telekom Technik GmbH
13	Handwerkskammer Lübeck

14	IHK zu Kiel
15	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
16	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BnetzA)
17	Bundesnetzagentur Referat Richtfunk
18	Amprion GmbH
19	Tennet TSO GmbH (über BIL-Leitungsauskunft)
20	Schleswig-Holstein Netz AG
21	Sielverband Neuenbrook
22	Wasserverband Unteres Störgebiet
23	AG-29
24	BUND
25	NABU Schleswig-Holstein

Nachbargemeinden**Amt Krempermarsch:** Stadt Krempe, Gemeinde Bahrenfleth**Amt Wilstermarsch:** Gemeinden Wewelsfleth**Amt Horst-Herzhorn:** Gemeinde Blomesche Wildnis und Krempdorf

A Stellungnahmen und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Nr. 1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 6 (Schreiben vom 29.08.2025)

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
Mit Schreiben vom 23.04.2025 hat die Gemeinde Borsfleth die Landesplanungsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Mit dieser Planung sollen auf einer Fläche nördlich des Neuenbrooker Hauptwettern, östlich der Straße Borsflether Wisch, südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Bahrenfleth und westlich der Gemeindegrenze zur Stadt Krempe die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ein bis zwei Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Die Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind.	
Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan IV (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVO-Bl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel	⇒ Kenntnisnahme Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung

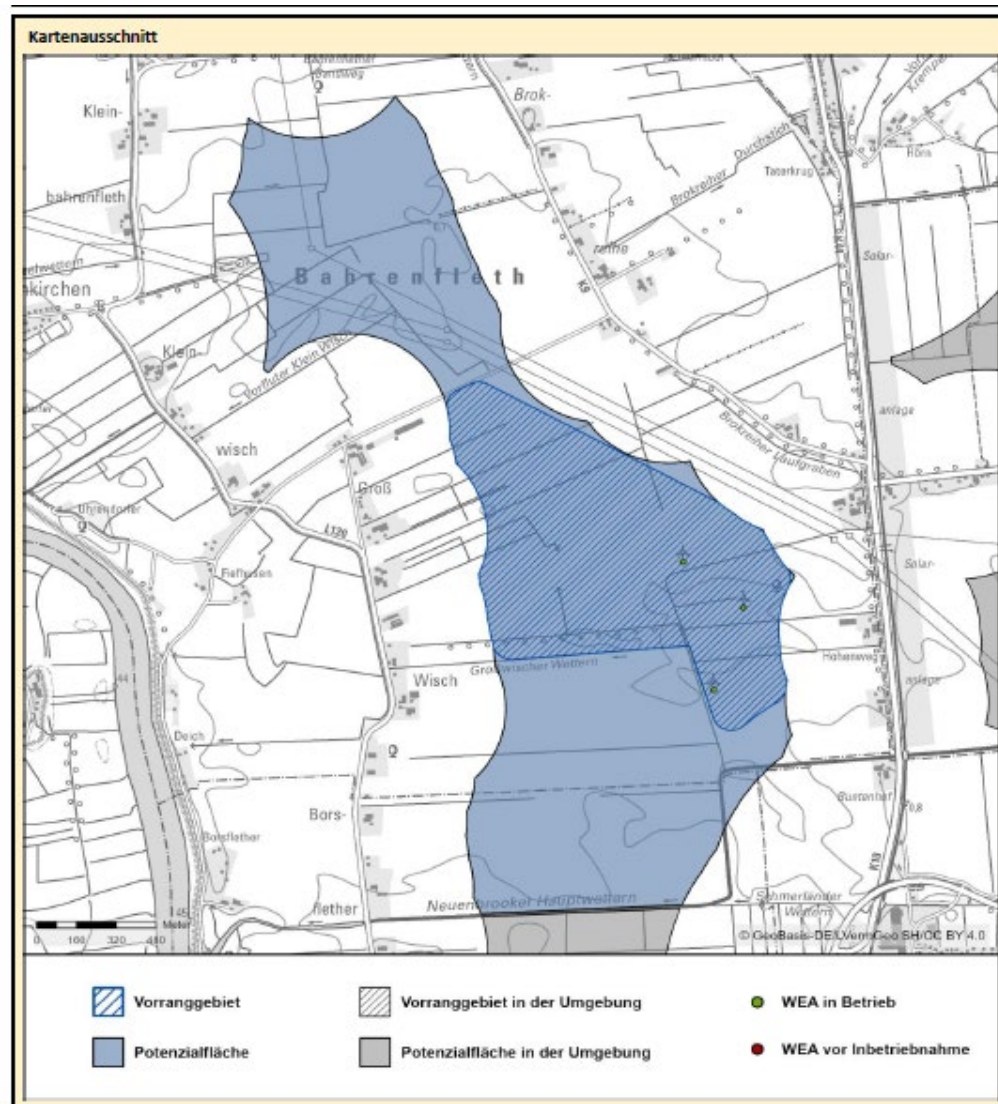
5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.	
Derzeit in Aufstellung befinden sich: Die Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf April 2025; die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025 Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen. Allerdings ermöglicht es § 245e Abs 5 BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windgebiet gemäß § Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“. <u>Ein in den Raumordnungsplänen ausgewiesenes Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen liegt im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor. Ziele der Raumordnung, die mit § 245e Abs 5 BauGB überwunden werden könnten, liegen für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht vor. Insofern bestehen gegen die Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</u>	⇒ Kenntnisnahme Keine grundsätzlichen Bedenken

Mit Schreiben vom 04.08. und 28.08.2025 hatte ich bereits klargestellt, dass aufgrund des geänderten § 245e Abs. 5 BauGB kein Zielabweichungsverfahren mehr erforderlich ist. Der gestellte Antrag auf Zielabweichung wird nicht mehr beschieden; das Bauleitplanverfahren kann regulär fortgeführt werden.	⇒ Das Verfahren zur Änderung des FNP wird fortgeführt.
Ergänzend weise ich auf Folgendes hin: Seit dem 07.08.2025 läuft noch bis zum 08.10.2025 die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land. Darin ist in der Gemeinde Borsfleth kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings überlagert sich der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Potenzialfläche mit der Nummer STE_019. Im Datenblatt zu dieser Potenzialfläche ist dargestellt, warum eine Ausweisung als Vorranggebiet an dieser Stelle nicht erfolgte. Mit den aufgeführten Abwägungsbelangen sollte sich die Gemeinde in der Planbegründung auseinandersetzen. Ich füge das Datenblatt als Anlage bei.	Die Gemeinde hat sich mit Belangen auseinandergesetzt und die unten aufgeführten Punkte ausführlich in der Begründung erläutert. Die Argumente für die Flächenauswahl im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans III Wind (2025) sind (siehe auch Datenblatt): - <u>vergrößerter Abstand zur Stadt Krempe von 800 m auf 1.000 m</u> ⇒ Die Gemeinde verschiebt die östliche Grenze des Plangebietes als Kompromiss um 100 m nach Westen, um den Abstand zur Stadt Krempe mit ihrer historischen Stadtsilhouette etwas zu erweitern und die visuelle Beeinträchtigung durch die WEA zu verringern. Der Abstand beträgt dann 900 m. - <u>Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau</u> Das Plangebiet liegt nur zu etwa einem Drittel im Vorbehaltsgebiet, das insgesamt ca. 3.000 ha groß ist. Selbst nach Abzug aller bisher im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III Wind ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie innerhalb des Vorbehaltsgebietes verbleiben noch etwa 2.400 ha für den Rohstoffabbau. Zudem besteht laut Datenblatt zur Zeit gar kein konkreter Bedarf nach tonigem Rohstoff. ⇒ Aus Sicht der Gemeinde hat daher an dieser Stelle der Belang der erneuerbaren Energien Vorrang (§ 2 EEG) zumal

	nur ein sehr kleiner Teil des Vorbehaltsgebietes in Anspruch genommen wird. - <u>Denkmalbelange: Schutz der Ortssilhouette der Stadt Krempe mit der Kirche St.Peter und dem Wasserturm</u> Durch den mehr als 10 m hohen Straßendamm sowie den darauf wachsenden Gehölzen von 10 bis 15 m Höhe bestehen kaum relevante Sichtbeziehungen zum/vom Plangebiet. Der Übergangsbereich zwischen Stadt und (Kultur-)Landschaft ist außerdem bereits durch den Solarpark, Hochspannungsleitungen u. ä. stark technisch überprägt. Weder seitens der Denkmalpflegebehörden noch von der Stadt Krempe wurden im Planverfahren Stellungnahmen abgegeben. Im westlichen und südwestlichen Umgebungsbereich von Krempe verbleibt ein offenes „Fenster“ in die Kulturlandschaft und von dieser in die Stadt. Dort sind auch keine Einschränkungen durch massive, erhöhte Verkehrsinfrastrukturen gegeben. Auf eine Überplanung dieses Bereichs (Potenzialgebiet PR3_STE_018) wurde durch die Gemeinde verzichtet. ⇒ Aus Sicht der Gemeinde hat daher an dieser Stelle der Belang der erneuerbaren Energien Vorrang (§ 2 EEG). Zudem wird die Gemeinde im Bereich des Potenzialgebietes Potenzialgebiet PR3_STE_018 kein Windenergiegebiet ausweisen. Damit reduziert sich die Umfassungssituation für die Stadt Krempe nach Westen deutlich. - <u>Überhöhung der historischen Silhouette von Krempe</u> In der Abwägung zur Teilaufstellung des Regionalplans wird auf die Sicht zur historischen Silhouette Krempe von der südlich gelegenen Straße aus Süderau eingegangen. Die Sicht von dort soll durch die geplanten Anlagen in einem offenbar unvertretbaren Maße „überhöht“ werden. Die genannte Straße, von
--	--

	der sich die Sicht bietet, ist eine sehr untergeordnete Straßenverbindung in der Region, die hauptsächlich von Einheimischen für alltägliche Fahrten genutzt wird. Es ist davon auszugehen, dass diese fast alle die Silhouette von Krempe kaum noch als historisch wertvoll wahrnehmen und auch an den Anblick von Windenergieanlagen gewöhnt sind bzw. diese in den meisten Fällen nicht als störend empfinden. Andere Nutzer, wie Touristen o. a. auswärtige Besucher, welche die historische Silhouette wahrnehmen und entsprechend schätzen würden, sind auf dieser Straße weitgehend nicht unterwegs. Die touristische Attraktivität der Region ist vorrangig durch die Stör, ihre nahegelegenen Dörfer und angrenzende Landschaft gegeben. Von dort aus westlicher Richtung nach Krempe führt z. B. der sogenannte „Mönchsweg“, um dann wieder zurück zur Stör zu verlaufen. Von westlicher Seite ist ein Blick auf die Stadtsilhouette weiterhin gegeben. ⇒ Insgesamt sieht die Gemeinde daher die angesprochene „Überhöhung“ der Stadtsilhouette durch die geplante Anlage/n nicht als maßgebliches Hindernis für ihre Änderung des Flächennutzungsplans an.
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	⇒ Kenntnisnahme

Anlage: Datenblatt zur Potenzialfläche STE_019



Konfliktrisikooanalyse**Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur****Grundsatz**

1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
7 G	Umfassung von Ortslagen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
hoch	34,9
gering	0,0
gering	0,0
mittel	9,4
gering	0,0
hoch	

ha

ha

ha

ha

ha

ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	

ha

ha

ha

ha

ha

ha

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz**Grundsatz**

1 G	Militärische Bereiche
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken
9 G	Mittel- und Binnendeiche
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung
12 G	Regionale Grünzüge
13 G	Landschaftsschutzgebiete
14 G	Naturparke

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
mittel	40,4
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz**Grundsatz**

5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
5 G (2)	Kleinstbiotope
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchhorste
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste
18 G	Nordfriesische Inseln

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,3
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
hoch	16,2
gering	0,0

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,3
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser**Grundsatz**

1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz
4 G	Gewässertalräume
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
6 G	Geotope
7 G	Kompensations- und Ökokontofflächen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
mittel	16,8
hoch	161,5
gering	0,0
gering	0,9

ha

ha

ha

ha

ha

ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0
hoch	61,6
gering	0,0
gering	0,0

ha

ha

ha

ha

ha

ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter**Grundsatz**

1 G	Belange des Denkmalschutzes
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomples Haithabu und Danewerk

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
mittel	304,7
gering	0,0

ha

ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
mittel	110,6
gering	0,0

ha

ha

Abwägungsentscheidung

Für die Ortslage der Stadt Krempe wird der als Ziel der Raumordnung festgelegte Abstandsbereich von 800 Metern um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Zwar liegt hier eine Vorbelastung durch WEA und Hochspannungsfreileitungen vor. Weil aber im Bereich Krempen Marsch zahlreiche größere Vorranggebiete ausgewiesen werden, soll hier nach Möglichkeit der größere Siedlungsabstand gelten, um die Raumbelastung zu begrenzen. Dies gilt in besonderem Maße für die Stadt Krempe, die von mehreren Vorranggebieten umgeben ist und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin eingeschränkt ist. Hierdurch reduziert sich die Fläche im südöstlichen Bereich.

Die Fläche liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau. In diesem Fall handelt es sich um eine Lagerstätte von Ton. Die Ziegelei, die bisher Abnehmer des abgebauten Materials war, hat inzwischen ihren Betrieb eingestellt und damit auch den Rohstoffabbau beendet. Derzeit besteht auch von anderer Seite keine konkrete Nachfrage / kein Bedarf nach dem tonigen Rohstoff in dieser Region. Dennoch ist die Lagerstätte aufgrund früherer Abbaupraktiken lokal gut erkundet. Da das Material neben dem Einsatz in der Ziegelei auch für den Deich- oder Deponiebau genutzt werden kann, ist es aus Sicht der Rohstoffsicherung angezeigt, das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet zumindest in Teilen zu erhalten. Auf der vorliegenden Fläche kann genauso wie auf den Flächen STE_009, STE_010, STE_012 und STE_013 der Windenergie zumindest teilweise der Vorzug gewährt werden. Es verbleibt dann noch ausreichend Fläche in der Region, die für die langfristige Sicherung des Rohstoffs Ton weiterhin zur Verfügung steht.

Die Kirche St. Peter in der Stadt Krempe sowie die die Kulturlandschaft prägende Ortssilhouette von Krempe mit Wasserturm ist aktuell bereits in erheblichem Maße von Vorranggebieten und WEA im Norden, Osten, Süd-Osten und Süden umgeben. Durch die vollständige Ausweisung der Potenzialfläche PR3_STE_019 als Vorranggebiet würden nun auch WEA vermehrt im Nord-Westen entstehen. Dies hätte zur Folge, dass sich diese in den direkten Sichtfächer, von der L118 aus Richtung Süderau herkommend, schieben. Diese würden wiederum aufgrund ihrer zu erwartenden Höhe eine wesentliche Beeinträchtigung aufgrund der damit verbundenen Überhöhung der die Ortssilhouette prägenden Kulturdenkmale hervorrufen, was in Folge mit erheblichen denkmalpflegerischen Bedenken verbunden ist.

Um den Tonabbau und die Denkmalbelange angemessen zu berücksichtigen und die Umfassungssituation für die Stadt Krempe zu begrenzen, wird die Fläche Richtung Süden auf dem noch nicht bebauten Teil an der Großwischer Wetteren abgeschnitten. Nach Norden wird die Fläche an der Hochspannungsleitung und der Straße Fieffhusen begrenzt, um einen größeren freien Landschaftsraum nördlich davon zu erhalten. Die Fläche weist ansonsten ein geringes Konfliktpotenzial auf und wird in diesen Grenzen als Vorranggebiet übernommen.

Nr. 4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Schreiben vom 05.05.2025)

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Borsfleth mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26.05.20:25 vor. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: In der Begründung zur o. g. Bauleitplanung ist angegeben, dass das Plangebiet über die Straße „Groß Wisch“ / „Borsflether Wisch“ (Landesstraße 120 -L 120-) erschlossen werden kann. Die L 120 ist in diesem Bereich freie Strecke. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 120 nicht angelegt werden. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen. Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung	⇒ Ergänzung der Begründung (Kap. 3.2) Erläuterung: Im Rahmen der Erschließungsplanung ist durch den Vorhabenträger zu klären, wie die Erschließung erfolgen soll. Dies wird mit dem Landesbetrieb abgestimmt. ⇒ Die Hinweise betreffen die spätere Erschließungsplanung und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

(Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.	
--	--

Nr. 5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 23.04.2025)

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs.2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	⇒ Kenntnisnahme ⇒ Ergänzung der Begründung (Kap. 2.4)

Nr. 8 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 24.04.2025)

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (2. Änderung F-Plan, Borsfleth) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Borsfleth liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Merkblatt Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachts-einheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.	⇒ Ergänzung der Begründung (Kap. 2.5) ⇒ Das Merkblatt wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Nr. 10a Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 04.07.2025)

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
Mit E-Mail vom 11.06.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung ab. Die für Windenergie geplante Fläche liegt nördlich des Sielverbands-gewässers Neuenbrocker Hauptwettern, östlich der Straße Borsflether Wisch, südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Bahrenfleth und westlich der Gemeindegrenze zur Stadt Krempe (Abbildung 1) und umfasst etwa eine Größe von 33 ha.  Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borsfleth	

Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) befindet sich die hier geplante Fläche innerhalb der Potenzialfläche (PR3_STE_019). Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan für den Planungsraum III (2020) liegt der Bereich südwestlich des Vorranggebiets PR3_STE_090. <u>Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien</u> Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft. Es sind keine harten und weichen Tabukriterien betroffen. Ziele der Raumordnung (2025), Abwägungskriterien und Grundsätze der Raumordnung (2025) sind ebenfalls nicht betroffen.	⇒ Kenntnisnahme Es sind weder Tabukriterien noch Abwägungskriterien oder Grundsätze der Raumordnung betroffen.
Im Umfeld der geplanten Fläche ist ein Horst des Seeadlers bekannt. Dieser befindet sich in einem Abstand von etwa 2.900 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG vollständig innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 5.000 m) des Seeadlers (Abbildung 2). Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden.	⇒ Kenntnisnahme Nach den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrags, der für das angrenzende Windgebiet in der Nachbargemeinde Bahrenfleth erstellt wurde, ist für den Seeadler die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art auch im Bereich Borsfleth nicht erhöht. Das Plangebiet Borsfleth präsentiert sich genau wie der Untersuchungsraum Bahrenfleth / Borsfleth (tlw.) als großräumig ausgeräumte Agrarlandschaft. Im Untersuchungsraum sowie im Randbereich sind keine Gewässer oder naturnahe Flächen vorhanden, die für den Seeadler als Nahrungs- oder Nisthabitat geeignet sind.



Abbildung 2: Lage der Fläche in Bezug zum nächstgelegenen Seeadlerhorst

Im Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht zur 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Borsfleth wird der Seeadlerhorst ebenfalls benannt. Zudem gibt es bereits Kartierungen (2023/2024) zur 4. FNP-Änderung (Gemeinde Bahrenfleth), welche die hier geplante Fläche etwa zur Hälfte miterfasst. Rohrweihen konnten dort z.B. mehrfach beobachtet werden.

Zudem wird ein späterer Artenschutz-Fachbeitrag erwähnt, welcher dann Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ableiten wird.

Erforderlicher Prüfungsumfang

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die

Die Art wurde nur bei einer Kartierung vor Ort in großer Höhe kreisend nachgewiesen.

Der Seeadlerhorst in Neuenkirchen wird mit benannt; hat aber zum Plangebiet einen noch größeren Abstand als in Bahrenfleth.

Rohrweihen wurde über den Flächen in typischer Weise nah über dem Boden jagend erfasst. Brutverdacht oder -nachweis besteht nicht.

⇒ Berichtigung von Begründung/Umweltbericht

Erläuterung:

Diese Erwähnung ist hier fehlerhaft und bezieht sich auf die Kartierungsergebnisse in Bahrenfleth.

⇒ Kenntnisnahme

Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:	
Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.	⇒ Die angesprochene Untersuchung wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht für erforderlich gehalten. Zudem fehlt die Ermittlungsgrundlage, da Anzahl, Größe und Standorte der letztlich geplanten WEA noch nicht bekannt sind. ⇒ Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger abstimmen, ob im Vorfeld der Antragstellung gem. BImSchG für die einzelnen Anlage/n noch entsprechende Untersuchungen möglich sind. Grundsätzlich werden aber die Erkenntnisse aus den Kartierungen im Übergangsbereich zu Bahrenfleth für ausreichend gehalten, da die Gebiete strukturell sehr ähnlich sind. Außerdem ist die Entfernung zu bekannten Horststandorten noch größer. ⇒ Windenergieanlagen im Nahbereich von bekannten Horsten oder Niststätten sind in der Planung nicht vorgesehen bzw. werden nicht vorbereitet.
Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.	⇒ Im Zuge der Genehmigung gem. BImSchG kann ebenso eine Potenzialanalyse für Brut-, Rast- und Zugvögel gefertigt werden.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes

⇒ Auf der Ebene der FNP-Änderung werden seitens der Gemeinde keine umfänglichen Untersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt. Dies ist entweder auf die Ebene der Genehmigung gem. BImSchG oder im Vorfeld derselben zu verlegen.

Erläuterung:

Der Vorhabenträger wird sich nach Auswahl der geeigneten WEA und Feststehen der relevanten Parameter (Höhe, Rotor-Bodenabstand usw.) zum weiteren Vorgehen mit dem LfU abstimmen.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass der Rotor-Bodenabstand bei ≥ 30 m liegen wird. Somit sind die entsprechenden Vorgaben im Zuge der Bau-/BImSchG-Genehmigung zu klären.

Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.	⇒ Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger die Vorgehensweise zur Erfassung und Bewertung von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie klären. Dies kann und soll noch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung geschehen. Erläuterung: Vorzugsweise sind Kartierungen und Bewertungen für die relevanten Artengruppen nach Anhang IV der FFH-RL durchzuführen. Ggf. kann eine Potenzialabschätzung erfolgen, wenn geeignete Daten im Plangebiet bzw. seiner nahen Umgebung vorliegen
Grundsätzlicher Hinweis: Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß-	⇒ Kenntnisnahme

und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.	
--	--

Nr. 11 Kreis Steinburg – Der Landrat – (Schreiben vom 26.05.2025, ohne UNB (Fristverlängerung bis 05.06.2025))

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen/Fachämtern abgegeben.	
Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus der geltenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 18, 29.10.2020, S.739) sowie der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 23, 30.12.2020, S.1082).	⇒ Kenntnisnahme der landesplanerischen Rahmenbedingungen
<u>Raumordnung</u> Durch die vorliegende Änderungsplanung soll auf einer 33 ha großen Fläche eine neue Windkraftanlage entstehen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß Regionalplan IV (2005) befindet sich der neu zu überplanende Bereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Im ersten Entwurf des Regionalplans III (2023) und dem zweiten Entwurf (2025) wird das Plangebiet weiterhin als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, nicht aber als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aufgeführt.	⇒ Kenntnisnahme der Belange der Raumordnung: Regionalplan und Landschaftsrahmenplan

Die gesamte Gemeinde Borsfleth liegt gemäß Landschaftsrahmenplan (2020) in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.	⇒ Aus Sicht der Gemeinde trifft dies nur bedingt auf den Änderungsbereich und dessen nähere Umgebung zu. Erläuterung: Es handelt sich um intensive Landwirtschaftsflächen, die kaum naturnahe Strukturen aufweisen. Insbesondere die großen Ackererschläge sind kaum durch Wege, Hecken o. ä. unterteilt und weisen besonders in Frühjahr und Herbst unwirtliche Bedingungen für Erholungssuchende auf. Es sind auch kaum Infrastrukturen für Erholung und Tourismus vorhanden. Entsprechend ist hier auch die landschaftsbezogene Erholung von geringer Bedeutung.
Das Plangebiet liegt außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land). In den Planungsunterlagen heißt es u.a.: „Die hier zu überplanenden Flächen wurden bei der Teilaufstellung des Regionalplans III Wind 2020 zunächst als Potenzialflächen (PR3_STE_090) betrachtet, im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde aber nur eine Teilfläche in der Gemeinde Bahrenfleth als Vorranggebiet übernommen, dies auch nur zeitlich befristet. Begründet wurde die Entscheidung wie folgt: <i>„Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums/um Schwarzstorchhorste“</i> und	⇒ Da die geplanten WEA alle einen Abstand von mehr als 2.000 m einhalten, würde die Planung den neuen Vorgaben des LEP Entwurfs Wind 2025 entsprechen. Die bestehenden WEA liegen in etwa 3.000m entfernt. Somit weist der Bereich bereits eine Vorprägung durch WEA auf. Erläuterung: Laut Begründung zu Grundsatz 17 (17 G) heißt es im 2. LEP-Entwurf Wind (2025) mit Blick auf die Brutplätze windkraftsensibler Großvögel, dass <i>„grundsätzlich ein Bereich bis 2.000 Metern bei Seeadlern, bis 1.200 Metern bei Rotmilanen und bis 1.000 Metern bei Weißstörchen von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Insofern sollen die Bereiche grundsätzlich nicht für die Ausweisung von Windenergiegebieten genutzt werden.“</i> <i>„Gleichwohl ist in der Abwägung eine vorhandene Vorbelastung durch eine Windenergienutzung einer ansonsten erstmaligen Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle gegenüberzustellen. Insbesondere ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch weitere Ziele und Grundsätze des Natur- und Artenschutzes ein guter Erhaltungszustand der Population gewährleistet werden kann.“</i>

„Die Ausweisung der Fläche im deutlich reduzierten Umfang trägt nicht zuletzt auch dazu bei, dass es für die Stadt Krempe nicht zu einer unzumutbaren Umfassungssituation kommt.“	Nach den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrags, der für das direkt angrenzende Windgebiet in der Gemeinde Bahrenfleth erstellt wurde und z.T. auch Flächen des Plangebietes in Borsfleth umfasst, ist für den Seeadler die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich nicht erhöht. Im Untersuchungsraum sowie im Randbereich sind keine Gewässer oder Flächen vorhanden, die für den Seeadler als Nahrungs- oder Nisthabitat geeignet sind (siehe auch Abwägung der Stellungnahme der UNB (S. 25)). siehe hierzu Abwägung der Stellungnahme der UNB (S. 24)
Aufgrund der vorgenannten Kriterien bitte ich v.a. um Beachtung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (bzgl. Seeadler und Schwarzstorch)	⇒ Die Stellungnahme der UNB vom 05.06.2025 findet Beachtung im weiteren Verlauf dieser Abwägung
und gebe zum Thema Raumordnung allgemein folgenden Hinweis: <u>Hinweis: Aktueller Sachstand Gemeindeöffnungsklausel, Zielabweichungsverfahren und Fortschreibung der Regionalpläne Wind SH</u> Aktuell steht eine Teilfortschreibung der Regionalpläne Windenergie unmittelbar bevor. Ziel ist es, die installierte Leistung durch Windenergie an Land bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen. Um dieses Energieziel zu erreichen, sollen die Windenergie-Vorranggebiete von derzeit rund 2 % der Landesfläche auf rund 3 % ausgeweitet werden. Grund ist u.a. auch die notwendige Anpassung an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene. Darüber hinaus können Gemeinden im Wege von Bauleitplanungen über Zielabweichungsverfahren Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen (§ 245e Abs. 5	⇒ Die Aussagen zum Sachstand und das Rundschreiben sind nicht mehr aktuell. Erläuterung: Nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413“ (RED III)“ am 15.08.2025 ist der § 13b Lapla SH, auf dessen Grundlage die Gemeinde den Antrag auf Zielabweichung gestellt hat, obsolet. Wie mit den Anträgen auf Zielabweichung weiter verfahren werden soll, liegt im Ermessen des Innenministeriums. Durch die Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde jetzt unter bestimmten Voraussetzungen Windenergiegebiete bzw.

BauGB). Dies würde jedoch die von der Landesregierung angestrebte Konzentrationswirkung der Regionalplanung Windenergie obsolet machen. Die Landesregierung strebt aber an, die Gemeindeöffnungsklausel mit der neuen Regionalplanung Windenergie in Einklang zu bringen. Dafür wurde der im Februar 2024 veröffentlichte Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) mit einem neuen § 13b in den Landtag eingebracht und die Änderung ist am 24.05.2024 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 6, 06.06.2024, S.405)). Zum Umgang mit der Gemeindeöffnungsklausel in der Übergangsphase und ab Inkrafttreten des neuen § 13 b LaplaG hat Innenstaatssekretär Sibbel am 23.01.2024 ein erläuterndes Rundschreiben an alle kommunalen Gebietskörperschaften gerichtet, worin folgendes bekannt gegeben wird:

„In der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen LaplaG gilt die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB uneingeschränkt. Werden diesbezügliche Zielabweichungsanträge bei der Landesplanungsbehörde gestellt, so entscheidet diese darüber gemäß § 13 LaplaG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen; sie wird darüber hinaus auch die Nachbargemeinden beteiligen.

Um die Gemeindeöffnungsklausel mit der Regionalplanung Windenergie in Einklang zu bringen, sollen die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf die Windenergie-Potenzialfläche – also die Bereiche außerhalb von Ausschlusskriterien – beschränkt werden.

Dieses politische Ziel soll durch Einfügen des neuen § 13b in das LaplaG schnellstmöglich umgesetzt werden. Der Entwurf des § 13b LaplaG sieht vor, dass gemeindliche Windenergiegebiete unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan (LEP) Wind festgesetzten Ziele der Raumordnung zu ermitteln sind. In der für 2024 vorgesehenen Teilfortschreibung des LEP Wind wird das Land dann auf den bisherigen harten und weichen Tabukriterien beruhende Ausschlusskriterien

Beschleunigungsgebiete außerhalb von Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering ohne das bislang erforderliche Zielabweichungsverfahren ausweisen.

⇒ Hiervon wird die Gemeinde Gebrauch machen und das Verfahren der 2. FNP-Änderung weiterführen. Der Änderungsbereich wird in der Entwurfsfassung gem. § 249c BauGB (n.F. 2025) als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ (Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG) dargestellt.

Erläuterung:

Der vorgesehene Bereich für die 2. Änderung des FNP befindet sich vollständig innerhalb der seitens der Landesplanung im Juni 2024 veröffentlichten Potenzialflächenkarte, die auch Bestandteil des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans III (Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025) ist. Auf diesen Flächen stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

für die neue Regionalplanung Windenergie zu entsprechenden Zielen der Raumordnung erklären.

Es können nur Kommunen eine Zielabweichung beantragen, nicht Grundeigentümer oder Planungsbüros.

Neben dem Zielabweichungsverfahren ist eine vollumfängliche gemeindliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen durchzuführen.

Dem Antrag auf Zielabweichung wäre nicht stattzugeben, wenn in dem von der Gemeinde überplanten Bereich in einem Raumordnungsplan ein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt ist.

Es steht zu erwarten, dass Bauleitplanungen zur Ausweisung kommunaler Windenergiegebiete im Laufe des Jahres 2024 von der Novelle des LaplaG inklusive Einführung des neuen § 13b LaplaG überholt werden. Maßgeblich für eine Entscheidung der Landesplanungsbehörde über eine Zielabweichung ist nicht die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern zum Zeitpunkt der Bescheid-Erteilung.

Spätestens im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des Flächennutzungsplanes muss die Bauleitplanung an die dann geltenden Ziele der Raumordnung angepasst sein. Wenn sich zwischenzeitlich die Rechtsgrundlage geändert hat und weitere Ziele der Raumordnung zu beachten sind, müsste eine Bauleitplanung für ein gemeindliches Windenergiegebiet ggf. geändert und dafür maßgebliche Teile des Bauleitplanverfahrens wiederholt werden.

Ich empfehle daher den Gemeinden, mit Bauleitplanungen zur Ausweisung gemeindlicher Windenergiegebiete und Anträgen auf Zielabweichungsverfahren mindestens so lange zu warten, bis die Öffentlichkeitsbeteiligung zur vorgesehenen Teilfortschreibung des LEP Wind eingeleitet ist. Der diesbezügliche Kabinettsbeschluss soll im zweiten Quartal 2024 erfolgen. Der Entwurf des LEP Wind wird die Ziele der

<i>Raumordnung (bisherige harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung der Windenergie-Potenzialfläche) enthalten. Eine Bauleitplanung, die sich daran orientiert, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer Zielabweichung führen können, die dann bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durchträgt."</i>	
Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz – Bauplanungsrecht Es wird keine Stellungnahme abgegeben.	⇒ Kenntnisnahme
Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau Bezüglich der Änderung des FNP der Gemeinde Borsfleth sieht der Straßenbaulastträger keine Bedenken. Aufgrund der Lage der betroffenen Fläche ist anzunehmen, dass die Transporte für die Baumaßnahmen über Landesstraßen geführt wird. Kreisstraßen sind nicht betroffen.	⇒ Kenntnisnahme
Amt für Kreisentwicklung – Denkmalschutz In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen. <u>Hinweis:</u> Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.	⇒ Kenntnisnahme: Es stehen keine denkmalrechtlichen Belange entgegen Beide Behörden wurden am Verfahren beteiligt. Das archäologische Landesamt hat keine Bedenken geäußert. Das Landesamt für Denkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben.
Kreisbauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde Es wird keine Stellungnahme abgegeben.	⇒ Kenntnisnahme
Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde <u>Oberflächengewässer</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.	⇒ Kenntnisnahme: keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Unteren Wasserbehörde

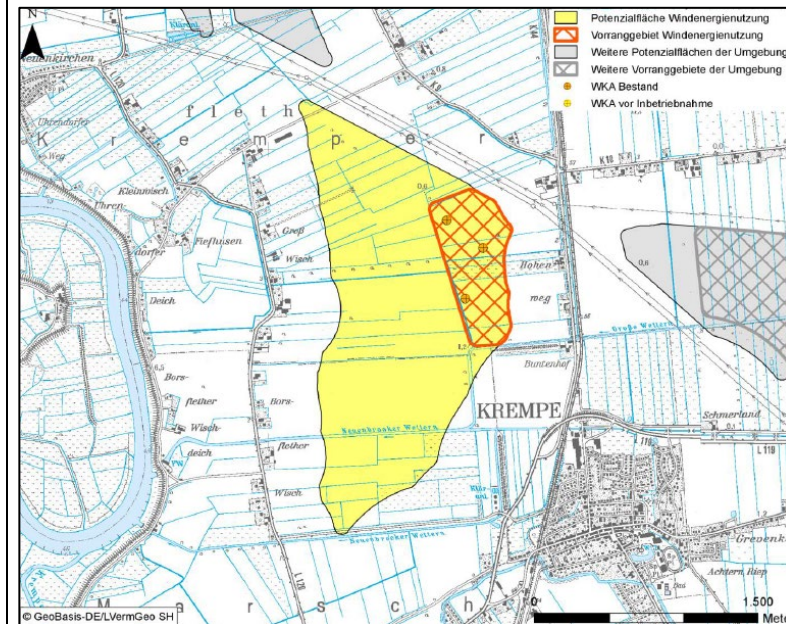
Das geplante Sondergebiet „Windenergie und Landwirtschaft“ grenzt im Süden und im Osten an das Verbandsgewässer „Neuenbrooker Hauptwettern“.	Der Sielverband Neuenbrook wurde separat beteiligt. Die Stellungnahme des Sielverbands vom 26-05-2025 findet Beachtung im Rahmen der Abwägung.
<u>Hinweise:</u> – Am Gewässer ist gemäß § 38 WHG mindestens ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen von jeglicher Nutzung oder Bebauung freizuhalten. Die Satzung des Sielverbandes Neuenbrook ist wegen evtl. abweichender Abstandsforderungen zu beachten. – Innerhalb des Sondergebietes verläuft die Verbandsrohrleitung „Borsflether Wisch 7“. Bei Rohrleitungen sind ebenfalls 5 m, gemessen von der Rohrleitungsachse, zu beiden Seiten von jeglicher Bebauung freizuhalten und die vorhandenen Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. – Der Bereich des Sondergebietes entlang der „Neuenbrooker Hauptwettern“ befindet sich in der Talraumkulisse der Wasser- rahmenrichtlinie. Am Gewässer sind daher ausreichend Flächen freizuhalten, um eine Umsetzung eventuell geplanter Maßnahmen im Zuge der WRRL zu ermöglichen.	⇒ Die Hinweise betreffen die Erschließungs- und Standortplanung und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
<u>Boden- und Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Altlasten sind mir nicht bekannt, das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.	⇒ Kenntnisnahme

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde (Schreiben v. 05.06.2025) Die Gemeinde Borsfleth plant auf einer Fläche von rd. 33 ha die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für „Windkraft und Landwirtschaft“ und die Errichtung von Windenergieanlagen mit rund 200 m Gesamthöhe. Der Änderungsbereich grenzt im Norden direkt an das Gemeindegebiet von Bahrenfleth und im Osten liegt die Stadt Krempe. Im Süden und Osten verläuft das Sielverbandsgewässer Neuenbrooker Hauptwettern und im Westen befindet sich die Straße Borsflether Wisch (L 120).	
Gegen die Ausweisung einer potentiellen Windeignungsfläche bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde grundsätzliche und erhebliche Bedenken.	⇒ Kenntnisnahme: grundsätzliche und erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung einer potentiellen Windeignungsfläche
Die Gemeinde Borsfleth befindet sich aufgrund ihrer Landschaftsstruktur in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung, die sich auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser abwechslungsreichen Landschaft begründet. Aufgabe der Gemeinde ist es, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere die Natur- und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltungen, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft zu erhalten. Die Ausweisung einer potentiellen Vorrangfläche für Windenergieanlagen und der Ausweitung und Verfestigung von technisch überprägten Landschaftsräumen im Norden des Gemeindegebietes steht diesem Ziel entgegen. Eine unbelastete Naherholung ohne technische Überprägung der ursprünglichen Kulturlandschaft wäre nur noch im Südwesten in einem schmalen Band Richtung Stör möglich.	⇒ Aufgrund der laut § 2 EEG besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien hält die Gemeinde den Belang von Tourismus und Erholung <u>an dieser Stelle</u> für nachrangig. Erläuterung: Die Gemeinde hat sich mit dem Belang des Tourismus und der Erholung auseinandergesetzt. Die maßgeblichen touristischen Aktivitäten finden in Borsfleth wie auch anderen Gemeinden der Region entlang der Stör statt. Am Fluss liegen sowohl die historischen Dorflagen als auch naturschutzfachlich interessante Bereiche für z. B. die Vogelbeobachtung. Hier kann von „Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser abwechslungsreichen Landschaft“ gesprochen werden. Der zu überplanende Bereich hingegen wird aktuell durch eine intensive, eher eintönige Ackerlandschaft geprägt, die auch keinerlei touristische Infrastrukturen wie Rad- oder Fußwege u. ä. aufweist. Das Gebiet, welches nur 2% der Gemeindefläche in Anspruch nimmt, präsentiert sich für Besucher und für die Erholungsnutzung nicht geeignet. Bezüglich des verbleibenden Gemeindegebiet kann nicht von einem schmalen Band entlang der Stör gesprochen werden; selbst wenn

	man die Wirkung der WEA über größere Distanzen im nördlichen Gemeindeteil zugrunde legt. Zudem ist das Plangebiet inzwischen durch die Einrichtungen der Energieinfrastruktur, wie Hochspannungsleitungen und -masten, die neue Leitung der Gasunie, der Solarpark nördlich Krempe und bestehende Windenergieanlagen sehr stark überprägt.
Die historische Kulturlandschaft ist im Zusammenhang mit der prägenden Bausubstanz der Stadt Krempe zu betrachten. Durch die Verfestigung der drei vorhandenen, zeitlich befristeten Testanlagen und geplanten Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Westen (WP Bahrenfleth STE_090), der auszubauenden Höchstspannungsleitungstrasse sowie der umfangreichen Freiflächen-PV im Norden und der Windparks in Grevenkoop (STE_089) und Krempdorf (STE_96) wird die Stadtsilhouette zu $\frac{3}{4}$ stark überprägt. In Zusammenwirkung mit den geplanten Windenergieanlagen in Bahrenfleth kommt es zu einer verstärkten „Umstellungswirkung“ des Stadtgebiets von Krempe. Es ist von einer starken, kumulierenden Wirkung für das Stadtgebiet Krempe auszugehen und die bisherigen Beeinträchtigungen werden durch die Errichtung von rd. 200m hohen Anlagen erheblich verstärkt und ausgeweitet. Die Sichtachsen werden durch die vorhandenen FF-PV-Anlagen oder dem maximal 10m hohen Straßendamm der L 119 nicht eingeschränkt.	⇒ Die Gemeinde geht nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung durch die WEA aus. Zudem wird bei diesem Belang der Vorrang den erneuerbaren Energien eingeräumt. Erläuterung: Das Landschaftsbild ist für Windenergieanlagen aufgrund der Fernwirkung natürlich besonders empfindlich. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber den erneuerbaren Energien ein übertragendes öffentliches Interesse zugewiesen hat. Somit sind auch Beeinträchtigungen über das „normale“ Maß hinaus zu tolerieren. Eine stärkere Umfassungswirkung für das Stadtgebiet Krempe wird je nach Menge und Höhe der Anlage/n stattfinden. Nach Auffassung der Gemeinde tritt aber durch die Konzentration der neuen Anlagen westlich der Bestandsanlagen und durch den Verzicht auf die südliche Spitze des Potenzialgebiets (PR3_STE_018, 1. Entwurf LEP Wind, 2024) keine übermäßige Überprägung der Stadtsilhouette der Stadt Krempe ein. Die Wirkung von Windenergieanlagen in der anthropogen geprägten Kulturlandschaft wird ohnehin sehr subjektiv beurteilt. Bedenken zu dem genannten Sachverhalt wurden der Gemeinde Borsfleth weder von der Stadt Krempe noch den Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Beteiligung mitgeteilt. Der angesprochene Straßendamm ist etwa 10 m hoch; bildet aber mit den dort stockenden Bäumen und Gehölzen mit Höhen von 10 – 15 m durchaus eine Sichtbarriere von insgesamt 20 – 25 m Höhe.
Das Planungsgebiet befindet sich hälftig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Diese Vorbe-	⇒ Das Plangebiet der 2. FNP-Änderung liegt zu etwa einem Drittel innerhalb des Vorbehaltsgebietes.

haltsgebiete sind vorsorglich von irreversiblen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können. Seitens der Naturschutzbehörde wird auf diesen Konflikt hingewiesen.	⇒ Die Nutzung dieser Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien ist aus Sicht der Gemeinde als vorrangig zu betrachten. Dem Rohstoffabbau verbleibt auch nach Abzug aller momentan geplanten Vorranggebiete in dem Bereich noch genügend Fläche. Erläuterung: Die Flächen des Vorbehaltsgebiets für den oberflächennahen Rohstoffabbau konzentrierten sich im Wesentlichen auf den Tonabbau zum Zwecke der Ziegelherstellung. Dies beruhte vor allem auf der Tatsache, dass regionale Produzenten den Rohstoff „vor der Haustür“ nutzen sollten und konnten. Da jedoch die Ziegelei Glückstadt in 2023 endgültig geschlossen wurde, sind keine regionalen Rohstoffnutzer mehr vorhanden. Zudem ist die Qualität des Rohstoffs Ton im Gebiet auch nicht in gleichbleibender Form gewährleistet. Die Größe des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau beträgt insgesamt knapp 3.000 ha. Selbst abzüglich sämtlicher im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans III vorgesehenen Vorranggebiete verbleiben noch etwa 2.400 ha.
Der Planungsträger geht davon aus, dass sich im Nahbereich keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz befinden. Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden, da sich im benachbarten B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Borsfleth Kompensationsflächen befinden, die lineare Biotopstrukturen darstellen. Zudem befinden sich im näheren Umfeld im Abstand von rd. 1.250 m das FFH-Gebiet Nr. 2323-392 „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“ sowie das Wiesenvogelbrutgebiet und SPA „Unterelbe bis Wedel“ Nr. 2323-402.	⇒ Keine Änderung der Einschätzung zu Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz Erläuterung: Lineare Biotopstrukturen innerhalb eines Solarparks können nicht als Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz bezeichnet werden. „Unter Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz sind ausdrücklich Gebiete mit besonders hohem ökologischem Wert zu verstehen. Das kann neben den gemäß der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen auch Gebiete betreffen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Gebiete mit besonderem Wert ausgewiesen sind.“ (Umweltbundesamt Österreich, 2025) Außerdem können nach Auffassung der Gemeinde dazu wichtige Trinkwasserschutzgebiete, Luftkurorte o. ä. zählen.

Im Zuge der Teilaufstellung des Regionalplans III 2020 wurde zur Potenzialfläche PR3_STE_090 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet "Untereibe bis Wedel" (2323-402) durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Potenzialfläche PR3_STE_090 reichte noch deutlich weiter nach Westen in Richtung des SPA-Gebiets als das aktuelle Plangebiet (s. Abb.).



Ebenfalls wurden bei Kartierungen eine hohe Anzahl von Wiesenbrütern festgestellt, die durch die Installation von Windenergieanlagen ihre Bruthabitate verlieren oder zumindest der Umfang der nutzbaren Freiflächen stark reduziert werden.

⇒ Eine Bekanntgabe der konkreten Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen des Scopings wäre für die Einschätzung sehr hilfreich.

Erläuterung:

Angaben zu Kartierungen einer hohen Anzahl von Wiesenbrütern liegen öffentlich zugänglich nicht vor. Die Daten des Artenkatasters des LfU trafen dazu ebenfalls keine Aussagen.

Die Stör stellt eine stark frequentierte Leitlinie des Land- und Wasservogelzuges sowie für migrierende Fledermausarten dar und begrenzt sich nicht auf die Schutzgebietslinien. Die geplante Windeignungsfläche befindet sich in rd. 500m Entfernung vom festgelegten Wanderkorridor. Konflikte mit wandernden Arten können trotz dieses Abstandes nicht ausgeschlossen werden und wären im weiteren Planverfahren gesondert zu betrachten.	⇒ Die Abstände zur Leitlinie des Land- und Wasservogelzuges sind ausreichend. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Anlagenstandorte noch nicht darstellbar oder gar festzulegen. Da in Schleswig-Holstein die Rotor-In-Regelung gilt, werden die Standorte mindestens 75 bis 100 m innerhalb des Plangebiets liegen. Zudem lässt sich der Wanderkorridor weder präzise bestimmen noch die Zughöhen für die verschiedenen Artengruppen genau feststehen, wird der Abstand von mindestens 500 bis eher 600 m als ausreichend angesehen.
Artenschutzfachliche Bedenken bestehen ebenfalls bzgl. der Riegelwirkung der geplanten Windenergieanlagen in Borsfleth und Bahrenfleth zwischen dem Seeadlerhorst in Neumühlen und potentiellen Nahrungshabitaten im Bockwischer Moor und Breitenburger Moorgebiet. Auch wenn die ersten Beobachtungen/ Kartierung keine Jagdausflüge der Adler nach Osten aufzeigen konnten, sind diese nicht auszuschließen und durch weitere Kartierungen über einen längeren Zeitraum gemäß der Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in SH: „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ zu unterlegen.	⇒ Gerichtete Flüge des Seeadlers von Neuenkirchen nach Osten sind aktuell auszuschließen. Erläuterung: Aufgrund der durchgeführten Kartierungen zur Avifauna im angrenzenden Bereich der Gemeinde Bahrenfleth sind keine Anhaltspunkte für Flugbewegungen des Seeadlers in Richtung Osten vorhanden. Maßgebliche Sichtungen des Seeadlers gab es nur entlang der Stör, die als Jagdrevier und am Rande auch als Fortpflanzungsstätte dient. Es ist nicht möglich alle Eventualitäten für die Flüge des Seeadlers einzubeziehen. Die Wahrscheinlichkeit für Jagdausflüge nach Osten ist aktuell sehr gering. Der Umfang der Kartierungen zur Avifauna in 2023/24 erfolgte in hoher Dichte und Anzahl. Nur ein einziges Mal konnte der Seeadler hoch über dem Gebiet kreisend beobachtet werden. Gerichtete Flüge über das Gebiet fanden nie statt.
Aus Neuenkirchen und Hodorf sind Brutgebiete der Rohrweihe bekannt, die in den vorliegenden Unterlagen nicht benannt oder geprüft wurden.	⇒ Eine Bekanntgabe der <u>konkreten Daten</u> durch die zuständigen Behörden im Rahmen des Scopings wäre für die Einschätzung sehr hilfreich. ⇒ Nach den bisher zur Verfügung stehenden Daten sind keine Konflikte erkennbar.

	Erläuterung: Die angesprochenen Daten oder Unterlagen wurden im Scoping nicht vorgelegt und sind auch im Kataster des LfU nicht enthalten. Somit konnten sie bisher nicht in die Planung einbezogen werden. Zur Rohrweihe lässt sich aber feststellen, dass höhere Balzflüge u. ä. nur in Entfernungen von ca. 300 m um den Niststandort stattfinden. Diese angesprochenen Standorte in Hodorf und Neuenkirchen sind vom Plangebiet weit mehr als 300 m entfernt. Ansonsten sind die Tiere bei der Jagd usw. in sehr niedrigen Höhen von weniger als 30m Höhe unterwegs. Dies wurde auf den in Rede stehenden Flächen bei den Kartierungen nicht dokumentiert. Da die geplanten modernen Anlagen außerdem einen Rotordurchgang von über 30 Metern zum Boden haben, entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte
Es ist bekannt, dass sich entlang der Borsflether Wisch mehrere Brutstandorte für Schleiereulen befinden. Ebenso wurden Wal-dohreulenhabitate im Plangebiet nachgewiesen. Die Annahme, dass mit dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Belangen i. S. v. § 44 BNatSchG verbunden seien, wird nicht geteilt. Zum jetzigen Planungsstand sind keine Angaben zu Anlagenhöhe oder Flügelabständen zur Geländeoberkante bekannt oder abzusehen, um mögliche Beeinträchtigungen oder nachhaltige Schädigung der örtlichen Populationen sicher ausschließen zu können. Die Ableitung, dass die vorhandenen 3 Testanlagen von 100m Höhe in Bahrenfleth keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Eulenpopulation habe und daher auch weitere Windenergieanlagen ohne negative Folgen für die Arten anzunehmen sind, wird nicht gefolgt. Es muss von potentiell erheblichen negativen Auswirkungen auf den Eulenbestand ausgegangen werden.	⇒ Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass sowohl nach der lokalen Datenlage und den erfolgten Kartierungen sowie auch auf allgemeiner Bewertungsebene externer Untersuchungen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu konstatieren sind. Erläuterung: Die genannten Brutstandorte der Schleiereulen befinden sich in Entfernungen von über 500 bis zu 1.000 Metern zu den Sondergebieten bzw. den möglichen Anlagenstandorten. Diese Entfernung wird als Prüfbereich eingestuft. Bei den Kartierungen der Eulenvögel an der Pappelreihe nördlich des Plangebiets sind keine Schleiereulen jagend o. a. erfasst worden. Die Waldohreule nutzte nur die Pappelreihe als Brutstandort und Jagdrevier. Dafür bewegt sie sich im engeren Umfeld auf niedrigen Höhen. Die Arten Schleiereule und Waldohreule werden nach der Fachliteratur (z. B. Sprötge et al., 2018; Bernotat und Dierschke, 2016) mit einem sehr geringen Kollisionsrisiko und geringem Tötungsrisiko eingestuft.

	Auch aufgrund der relativ hohen Bestandszahlen besteht nach der einschlägigen Literatur kein signifikant erhöhtes Risiko für die Populationen der Eulenarten.
Die Aussage, dass die negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Artengruppen (Großvögel, Vogelzug, Wiesenvögel, Fledermäuse, Eulen u. a.) durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden können und somit die Belange der §§ 44 u. 45 BNatSchG nicht zum Tragen kommen, wird bezweifelt. Die Habitatsprüche der verschiedenen Artengruppen sind sehr speziell und ein Ausweichen auf benachbarte Regionen ist aufgrund der fortschreitenden technischen Überprägung der Marsch nicht möglich.	⇒ Keine Änderung der Einschätzung Erläuterung: Konkrete Maßnahmen zum Fledermausschutz sind bei aktuellen WEA inzwischen Standard und führen zur kontrollierten Abschaltung bei relevanten Bedingungen. Wiesenvögel sind durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet zwar in Bezug auf die Feldlerchen betroffen. Hier wird allerdings im AFB ein Vorschlag zum nahegelegenen Ersatz für diese Art gemacht. Das würde auch weiteren Offenlandbrütern zu Gute kommen. Rechtlich bindend festzulegen ist dies auf FNP-Ebene aber nicht. Kiebitze sind aufgrund der Entfernung zu den möglichen WEA-Standorten und den Ausweichmöglichkeiten im Umfeld nicht betroffen. Potenzielle Ausweichhabitats müssen auch nicht in uneingeschränkter Menge und Art zur Verfügung stehen. Es ist zur deutlichen Reduzierung des Konflikts ausreichend, wenn in zumutbarer Entfernung (i. d. R. 1,0 bis max. 2,0 km) genug Raum für geeignete Habitats vorhanden ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass der östlich angrenzende Solarpark der Gemeinde Borsfleth (B-Plan Nr. 6) einen 18-38 m breiten Gehölz- und Blühstreifen aufweist, der als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Kompensation festgesetzt wurde. Dieser Grüngürtel setzt sich nach Osten parallel zur Neuenbrooker Hauptwettern sowie zur Schmerländer Wettern fort und bietet ein attraktives Jagdrevier für Prädatoren von Insekten und Kleinsäugetern. Diese Kompensationsflächen würden durch die Windenergieanlagen abgeschnitten und ihre Funktion verlieren.	⇒ Eine erhebliche Einschränkung der kleinräumig wirksamen Maßnahme im Solarpark durch die geplanten WEA ist hier nicht zu erkennen. Erläuterung: Der kleinräumige Korridor / Blühstreifen innerhalb der Solaranlage auf Gemeindegebiet Borsfleth und Stadtgebiet Krempe ist in seiner Konzeption sicherlich nicht auf Großvögel, wie Seeadler, Weißstorch o. a. ausgelegt. Vielmehr werden hier Arten wie der Turmfalke, Steinkauz und Singvögel, wie Neuntöter ein Jagdrevier finden. Diese zählen nicht zu den durch WEA signifikant oder überhaupt gefährdeten Arten.

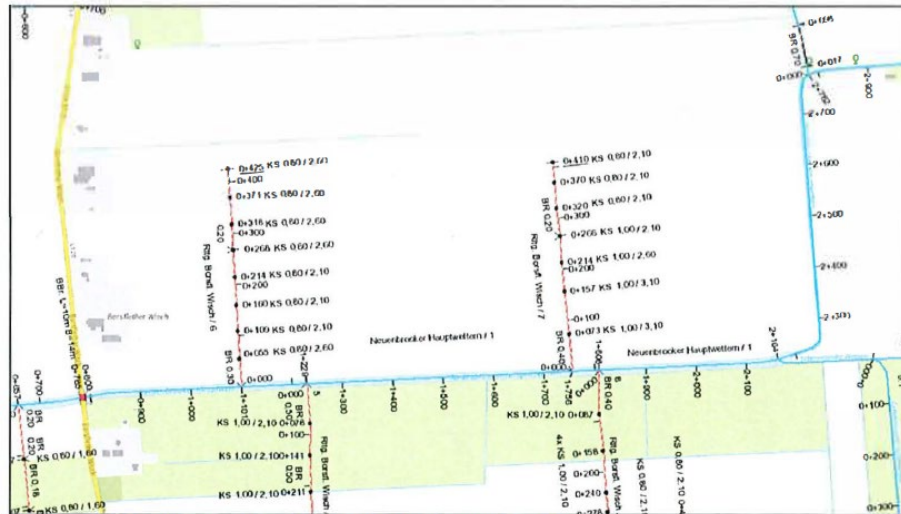
	Außerdem befinden sich und befanden sich auch zum Zeitpunkt der Solarparkplanung nördlich des Solarparks und näher gelegen die Bestands-WEA, welche nach der geschilderten Problematik die Funktion des Blühstreifens bereits deutlich herabsetzen würden.
Aufgrund der genannten Vorkommen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie auf die Belange des Artenschutzes zu erwarten.	⇒ Kenntnisnahme Wie oben dargestellt lässt sich bei Auswertung vorliegender Daten und erfolgter Kartierungen aus Sicht der Gemeinde bei dem aktuellen Planungsstand keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft oder dem Artenschutz erkennen.
Bei Aufrechterhaltung der Planungsabsicht für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für „Windkraft und Landwirtschaft“ sind ganzjährige Kartierungen gem. Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von WEA für ausgewählte Brutvogelarten unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange SH sowie für die weiteren betroffenen Arten gemäß naturschutzfachlicher Festsetzungen im späteren Planungsverlauf in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt durchzuführen. Erst auf Grundlage dieser Prüfergebnisse kann über eine mögliche Zulassung der geplanten WEA abschließend entschieden werden.	⇒ Weitere Untersuchungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich Der Untersuchungsumfang des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags für den Planbereich in der Gemeinde Bahrenfleth inkl. umfangreicher Kartierungen zur Avifauna ist am 13.06.2023 mit der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg abgestimmt worden. Es erfolgte <u>kein Hinweis zur Anwendung der genannten Unterlage</u>; auch weil es <u>auf FNP-Ebene noch nicht um die konkrete Zulassung von WEA</u> geht. Insofern wird aktuell im vorliegenden Planverfahren kein Anlass für weitere Kartierungen gesehen. Für ggf. notwendige, weitere Untersuchungen auf Zulassungsebene wäre anzuwenden: „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ v. 21.02.2023

Nr. 21 Sielverband Neuenbrook (Schreiben vom 26.05.2025)

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
der Verband hat die Planunterlagen für o.a. Vorhaben eingesehen und dabei festgestellt, dass im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens Anlagen des Verbandes vorhanden sind. Diese Anlagen dienen in dem genannten Planungsraum als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes. Vorab teilen wir Ihnen Hinweise mit, die im Rahmen von Bauvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind und die ihre Rechtswirksamkeit in den einschlägigen Wassergesetzen und der Verbandssatzung haben. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borsfleth umfasst eine Gesamtfläche von ca. 33 ha und liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Neuenbrook, der für die ordnungsgemäße Abführung des Regen- und Oberflächenwassers zuständig ist. Der Änderungsbereich grenzt im Norden direkt an die Gemeinde Bahrenfleth und weiter im Osten liegt die Stadt Krempe. Im Süden und Osten verläuft das Verbandsgewässer 1 „Neuenbrooker Hauptwettern“ des Sielverbandes Neuenbrook und weiter im Westen befindet sich die Straße Borsflether Wisch (L 120). Mit der 2. Änderung des F-Plans möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ein bis zwei Windenergieanlagen (WEA) schaffen.	⇒ Kenntnisnahme

Der Verband nimmt wie folgt Stellung: <u>Hinweise und Forderungen</u> Dem Verband ist bewusst, dass eine Ausführungsplanung mit detaillierten Angaben über die notwendigen Wege, Stellflächen, Kabeltrassen etc. nicht Bestandteil eines F-Plans sind und erst in nachgelagerten Planungsschritten bearbeitet werden. Und dennoch teilt der Verband schon in diesem Planungsstadium Anregungen, Hinweise und Forderungen mit, da die verbandlichen Belange eine frühzeitige und nachhaltige Berücksichtigung erfordern. Der Verband weist darauf hin, dass für alle Maßnahmen an und in Verbandsgewässern eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen ist. Dieses gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass bspw. eine schwerlasttaugliche Zuwegung im parallel zum Verbandsgewässer verlaufenden 10 Meter breiten „Schwerlastschutzstreifen“ geplant wird. Der Verband weist darauf hin, dass die Verbandssatzung und die einschlägigen Wassergesetze die Erfordernisse und Belange des Verbandes regeln. Die resultierenden Erfordernisse und Belange werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten.	⇒ Die Hinweise und Forderungen betreffen Sachverhalte die, bei der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten sind und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
Die Betroffenheit des Sielverbandes Neuenbrook entsteht durch die im oder im Nahbereich des o.a. Geltungsbereiches der 2. Änderung des F-Plans befindlichen Anlagen des Sielverbandes Neuenbrook wie bspw. offene Gewässer, Rohrleitungen, Schächte, etc.: ➤ Verbandsgewässer 1 „Neuenbrooker Hauptwettern“ an der südlichen und östlichen Grenze des Planbereichs. ➤ Verbandsgewässer 7 „Rohrleitung Borsflether Wisch 7“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft) in der Mitte des Planbereichs und dabei in Nord-Süd-Richtung verlaufend.	⇒ Kenntnisnahme, siehe oben

- Verbandsgewässer 6 „Rohrleitung Borsflether Wisch 6“ (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft) westlich sowie „knapp-außerhalb“ des Planbereichs und dabei in Nord-Süd-Richtung verlaufend.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Die Umsetzung der Maßnahmen darf die Verbandsgewässer nebst deren Böschungen und Schutz- und Unterhaltungstreifen in keiner Weise beeinträchtigen. Die Funktion der o.a. Verbandsgewässer muss jederzeit und uneingeschränkt bzw. im vollen Umfang gewährleistet sein.

Sollten dem Verband bei der Gewässerunterhaltung Mehrkosten entstehen, z.B. durch entfernteres Ablegen des Aushubs oder den Abtransport des Aushubs, so sind diese Mehrkosten im vollen Umfang vom Betreiber des Windparks zu tragen.

⇒ Kenntnisnahme s.o.

Die zur jeweiligen Windenergieanlage gehörende Kranstellfläche sowie der jeweilige Lagerplatz für schwerlastige Anlagengroßteile müssen in einem „sicheren“ Abstand zu einem Verbandsgewässer platziert werden. Um bspw. den zu erwartenden schweren Lasten der zwischengelagerten Anlageneile umfänglich Rechnung zu tragen und insbesondere in jedem Fall einen Grundbruch in Richtung Verbandsgewässer zu vermeiden, fordert der Verband einen Mindestabstand von 10 Metern zwischen der oberen Gewässerböschungskante bzw. Rohrachsmitte und der äußeren Böschungskante der Kranstellfläche bzw. des Lagerplatzes.	⇒ Kenntnisnahme s.o.
Ggf. ist durch ein Bodengutachten und daraus resultierende geeignete Maßnahmen dem Verband nachvollziehbar darzustellen und nachzuweisen, inwieweit die Tragfähigkeit des vorhandenen Bodens im gewässernahen Bereich ausreichend ist und folglich ein geringerer Abstand zwischen dem Verbandsgewässer und dem Lagerplatz sowie der Kranstellfläche möglich wäre. Für diesen Fall ist satzungsgemäß ein Abstand von mindestens 5 Metern zwischen den äußeren Böschungskanten einzuhalten. Ohne den oben aufgeführten Nachweis kann und wird der Verband einer Abstandsverringering auf mindestens 5 Metern nicht zustimmen!	⇒ Kenntnisnahme s.o.
Sollten wider Erwarten dennoch Schäden am Verbandsgewässer entstehen, so sind diese unverzüglich dem Verband mitzuteilen und vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beheben. Dieses gilt auch für Schäden, die durch vom Antragsteller beauftragte Dritte verursacht wurden.	⇒ Kenntnisnahme s.o.
Der Verband weist darauf hin, dass Schäden an der Zuwegung und deren Nebenanlagen, die auf das Überqueren oder überfahren, wie bspw. im Zuge der Gewässerunterhaltung mit schwerem Gerät (z.B.	⇒ Kenntnisnahme s.o.

Kettenbagger), zurückzuführen sind, vollständig vom Antragsteller/Betreiber getragen werden.	
<u>Hochwasserschutz/ Hochwasserrisikogebiet</u> Der Verband weist darauf hin, dass die vorhandenen Flächen in dem o.a. Plangebiet Geländehöhe aufweisen, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern etc.) durch einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden - bspw. durch Küsten- oder Binnenhochwasser. Der Elbdeich (aktuelle 1. Deichlinie) verläuft südwestlich vom Plangebiet und der Stördeich (aktuelle 2. Deichlinie) verläuft westlich vom Plangebiet.	⇒ Kenntnisnahme Der Gemeinde und dem Vorhabenträger sind die Sachverhalte zum Hochwasserrisikogebiet bekannt.
<u>Allgemeine Hinweise und Vorgaben:</u> Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer und an Deichanlagen bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die gewässer- und deichnahe Nutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer, Deiche und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m/10 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, Deichfußlinie und Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen freizuhalten. Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu einem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen. Der Abstand jeder Windenergieanlage und insbesondere auch die Zufahrten und die Stellflächen an einem Verbandsgewässer haben mindestens 10 m zu betragen (gemessen ab der Oberkante der Gewässerböschung bzw. Rohrachsmitte)	⇒ Die <u>allgemeinen Hinweise und Vorgaben</u> betreffen Sachverhalte die, bei der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten sind und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die einschlägigen Satzungen und Gesetze sind im Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer werden die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren. Dieser Streifen wird für die Ablage des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an "Ort und Stelle" und auf „voller Breite" im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, er wird nicht abgefahren!

Sollte im Zuge der Infrastruktur der Windenergieanlagen die Querung eines Verbandsgewässers erforderlich werden, z.B. durch die Trassierung eines Weges oder das Verlegen von Kabeln, dann sind hierfür die technischen Voraussetzungen und Vorgaben rechtzeitig mit dem Verband und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Steinburg zu erörtern und in den Plänen deutlich darzustellen. Dieses gilt ebenso für Querungen von Rohrleitungen, verrohrten Gewässern und Deichen des Verbandes mit Fahrwegen und Kabeln und anderen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Der Einbau von Durchlässen z.B. hat heute nicht nur nach hydraulischen Vorgaben zu erfolgen, sondern es sind unter anderem auch insbesondere die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu gewährleisten.

⇒ Bei Erforderlichkeit wird das Vorgehen rechtzeitig mit dem Verband erörtert und abgestimmt.

Erläuterung:

Die Anforderungen zur Durchgängigkeit gem. der EU-WRRL beziehen sich im Wesentlichen auf natürlich entstandene Gewässer. Daneben bestehen auch „künstliche" bzw. von Menschen „erheblich veränderte" Gewässer wie Kanäle bzw. Flüsse und Bäche, deren natürliche Struktur sehr stark verändert wurde und die auch heute noch intensiv genutzt werden z. B. für Landentwässerung, Schifffahrt oder Trinkwassergewinnung.

	Dennoch sollte auch hier die Durchgängigkeit natürlich möglichst gewährleistet werden.
Neu erstellte Anlagen in den Gewässern gehen in das Eigentum des Betreibers über, auch wenn diese Anlage im Bereich der Eigentumsfläche des Verbandes errichtet wurde. Wenn Kabeltrassen parallel zu Gewässern projektiert werden, so ist dieses möglichst außerhalb des Gewässer- und Deichunterhaltungstreifens vorzusehen. Gewässerkreuzungen mit Erdkabeln müssen zur gewachsenen Gewässersohle mindestens eine Überdeckungshöhe von 2 m aufweisen.	⇒ Kenntnisnahme, Hinweise für die Erschließungs- und Ausführungsplanung
Oben beschriebene Maßnahmen sind nach dem Landeswassergesetz Schleswig-Holstein von der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Steinburg wasserrechtlich genehmigen zu lassen. Grenzverläufe im Plangebiet führen häufig entlang der öffentlichen Gewässer. Hier ist nicht immer in jedem Fall zu erkennen, ob das jeweilige Gewässerflurstück innerhalb oder außerhalb des Plangebietes liegt bzw. wie sich die Abstände zu geplanten baulichen Anlagen in der Örtlichkeit darstellen. Aus diesem Grund kann der Verband aus den vorhandenen Plänen nicht in jedem Fall die Abstände zwischen den Anlagen des Verbandes und den Anlagen des Betreibers erkennen.	⇒ Kenntnisnahme, Hinweise für die Erschließungs- und Ausführungsplanung
Bei der eventuell notwendigen Suche nach geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb der Windparkflächen wird der Verband Gewässerflurstücke nicht zur Verfügung stellen. Ebenso sind die Gewässerunterhaltungstreifen nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Dieses gilt ebenso für vorhandene Deiche und Deichschutzbereiche.	⇒ Kenntnisnahme zu Grundstückflächen Eine entsprechende Nutzung von Grundstücken des Verbandes ist derzeit nicht vorgesehen.

Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen werden. Über die örtliche Lage nicht sichtbarer Entwässerungsanlagen hat sich der Vorhabenträger rechtzeitig zu informieren.	⇒ Kenntnisnahme, Hinweise für die Erschließungs- und Ausführungsplanung
Im Bereich der Schutzstreifen an den Gewässern, an Deichen und innerhalb der Rohrleitungstrassen dürfen Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich geplante Kompensationsmaßnahmen außerhalb dieser genannten Schutzstreifen befinden und dass gegebenenfalls durch regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen die Kompensationspflanzungen nicht in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.	⇒ Kenntnisnahme Bisher sind keine solchen Maßnahmen zur Bepflanzung im Zuge von Kompensationsmaßnahmen o. ä. geplant.
Sollten z.B. Grundwasserabsenkungen oder andere Gewässerbenutzungen temporär erforderlich werden, dann wird eine Ableitung des geförderten Wassers in die Verbandsanlagen notwendig. Hierfür wird eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Bemessungsgrundlagen für die Einleitungsmengen sind vorab mit dem Verband und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Steinburg zu erörtern. Hier ist insbesondere die Einleitungsmenge (1/s) und die Dauer der Einleitung von Bedeutung. Die Einleitung von Fremdwasser ist beitragsrelevant.	⇒ Kenntnisnahme, Hinweise für die Erschließungs- und Ausführungsplanung
<u>Allgemeine Bedingungen, Auflagen und Forderungen:</u> <u>Verlegung von Kabeln innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Maßnahme</u> Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Dem Verband sind im weiteren Verlauf der Planung Lagepläne und Querschnittszeichnungen von Kreu-	⇒ Die <u>allgemeinen Bedingungen, Auflagen und Forderungen</u> betreffen Sachverhalte die, bei der Erschließungs- und Ausführungsplanung bzw. nach Bauende zu beachten sind und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

zungen der Verbandsanlagen vorzulegen, die eindeutig die Kabeltrassen in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail darzustellen.

Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollen Kabel parallel an Gewässern oder Deichen entlanggeführt werden, so ist der vorgesehene Abstand zu den Verbandsanlagen eindeutig zu dokumentieren. Nach Ende der Kabelverlegung sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer und Deiche verlegten Kabel zu übergeben. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit ist zu bestätigen.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Windenergie- und Nebenanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn** der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden. Sollte im Zuge des Baufortschrittes der Maßnahme von den Planinhalten abgewichen werden müssen, so ist der Verband hiervon unverzüglich zu unterrichten. Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden und vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beheben. Durch entsprechende Beschilderungen, insbesondere im Bereich der Gewässerquerungen, ist die Verlegetrasse dauerhaft kenntlich zu machen. Nach Abschluss aller Arbeiten ist mit dem Verband ein Termin zwecks Abnahme aller den Verband betreffenden Anlagen und Eingriffe im Bereich der Verbandsgewässer zu vereinbaren.	
Unter der Voraussetzung, dass die mitgeteilten Hinweise, Vorgaben, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der weiteren Ausführungsplanungen umfänglich Berücksichtigung finden werden vom Verband keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Planvorhaben erhoben. Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.	⇒ Kenntnisnahme

Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise geäußert haben

7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 (Schreiben vom 29.04.2025)
9	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Untere Forstbehörde) (Schreiben vom 23.04.2025 und 01.07.2025)
10	Landesamt für Umwelt, technischer Umweltschutz (Schreiben vom 20.05.2025)
12	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 23.04.2025)
13	Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 16.05.2025)
15	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 05.05.2025)
18	Amprion GmbH (Schreiben vom 30.04.2025)
22	Wasserverband Unteres Störgebiet (Schreiben vom 05.05.2025)
17	Bundesnetzagentur Referat Richtfunk (Schreiben vom 23.05.2025)
19	Tennet TSO GmbH – Sümlink (Schreiben vom 03.06.2025)

Vorschlag für die Auswertung: Kenntnisnahme

Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben

1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport , Referat IV 52, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
6	Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
14	IHK zu Kiel
16	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
20	Schleswig-Holstein Netz AG
23	AG-29
24	BUND
25	NABU Schleswig-Holstein

B Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in einer Beteiligungsveranstaltung am 19.06.2025 wurden folgende Anregungen oder Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht. Vermerk vom 24.06.2024, Aktenzeichen: 621.31, Frau Siedenburger, Amt Horst Herzhorn

Fragen aus dem Plenum	Erläuterungen von Planungsbüro (Herr Bornholdt) und Vorhabenträgerin (Herr Strüven)
Die geplanten Anlagen sollen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Gibt es Vorgaben vom Land, welche Flächen für Windkraftanlagen vorzugsweise zu verwenden sind?	Herr Bornholdt erläutert, dass es keine Vorgaben vom Land gibt. Die Nutzungsbeeinträchtigung der Flächen fällt deutlich geringer aus als z.B. bei Freiflächenphotovoltaik, weil deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Regionalplanung orientiert sich eher an Abständen zu Siedlungen, Einzelbebauung im Außenbereich und in Schutzgebieten zu sensiblen Vogelarten.
Werden für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik andere Flächen als landwirtschaftliche Flächen bevorzugt?	Herr Bornholdt berichtet, dass diese Flächen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt sind. Die Errichtung längs von Autobahnen, Schienenwegen und Deponien werden als geeignete Flächen anerkannt.
Wurden die Gutachten schon eingereicht und haben die Behörden bereits Stellung genommen?	Herr Bornholdt erläutert, dass noch keine Gutachten eingereicht wurden. Es liegen teilweise Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange vor. So wurde u.a. die Nähe zur Stadt Krempe kritisch betrachtet und auch auf vorhandene Seeadlerhorste hingewiesen.
In einer Sitzung der Gemeindevertretung wurde der Wunsch nach einer Baumreihe geäußert.	Die anwesenden Vertreter der Vorhabenträgerin bestätigen die Pflanzung einer Baumreihe.
Wie groß ist der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung?	Herr Bornholdt erklärt, dass der Abstand ca. 600 m betragen wird.

Sollte für das Plangebiet in der Gemeinde Borsfleth ebenfalls im Vorwege eine Kartierung für Tier- und Pflanzenarten durchgeführt werden?	Herr Bornholdt erläutert, dass diese Kartierung für das Plangebiet in der Gemeinde Bahrenfleth vorsorglich durchgeführt wurde. Das Plangebiet ist deutlich größer. Ca. die Hälfte des Plangebietes der Gemeinde Borsfleth wurde dabei mitbetrachtet. Aus Sicht des Ingenieurbüros ist eine Kartierung im Vorwege nicht nötig. Die Kartierung wird üblicherweise während des laufenden Verfahrens durchgeführt.
In welchem Zeitraum werden die Gutachten durchgeführt?	Herr Bornholdt berichtet, dass dies pauschal nicht beantwortet werden kann. Der Zeitraum hängt von dem weiteren Verlauf des Verfahrens ab, ob die Fläche im Regionalplan ausgewiesen wird oder die Zielabweichung genehmigt wird. Herr Strüven ergänzt, dass die Gutachten dem BImSchG-Antrag ebenfalls beigefügt werden müssen.
Der ursprüngliche Zeitplan sah mal eine Fertigstellung des Bauleitverfahrens im Frühjahr 2026 vor. Kann der Zeitplan gehalten werden?	Herr Bornholdt erläutert, dass die Gutachtenerstellung ca. ein halbes Jahr Vorlaufzeit benötigt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung kann voraussichtlich im Herbst/Winter 2025 erfolgen. Die Fertigstellung im Frühjahr 2026 wird wahrscheinlich nicht gehalten werden können.
Wie viele Windkraftanlagen sollen auf Gemeindegebiet errichtet werden?	Herr Bornholdt erläutert, dass im Verfahren keine Angaben zur Höhe oder zur Anzahl der Anlagen gemacht werden können. Wahrscheinlich werden maximal zwei Anlagen errichtet werden können, aufgrund des einzuhaltenden Abstands zur Wohnbebauung.

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Nachbargemeinden	Schreiben vom
Amt Krempermarsch: Stadt Krempe	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt Krempermarsch: Gemeinde Bahrenfleth	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt Wilstermarsch: Gemeinde Wewelsfleth	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt Horst-Herzhorn: Gemeinde Blomesche Wildnis	Mail vom 29.04.2025, keine Bedenken
Amt Horst-Herzhorn: Gemeinde Krempdorf	Keine Stellungnahme abgegeben
Vorschlag für die Auswertung: Kenntnisnahme	